

Wohnungsgeberbestätigung

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am: _____ folgende Person/en
Datum des Einzugs
eingezogen.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name und Vorname des Wohnungsgebers

Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.
Es ist zusätzlich der Name des Eigentümers anzugeben.

Der Name des **Eigentümers** lautet:

Name und Vorname des Eigentümers der Wohnung

Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden. (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).

Ort und Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

weitere Personen:

Informationen für den Wohnungsgeber:

Zum 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten.

Eine damit verbundene wesentliche Änderung ist die Einführung der Mitwirkungspflicht für Wohnungsgeber. Bei jedem Einzug ist eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein; für Untermieter ist es der Hauptmieter.

Für Sie als Wohnungsgeber bedeutet das, dass Sie seit dem 1. November 2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers (in der Regel: Vermieter)
- Name des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist
- Einzugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen

Hierzu können Sie das umseitige Formular verwenden.

Für das Ausstellen der Bestätigung haben Sie maximal zwei Wochen nach dem Einzug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann uns gegenüber den Einzug nachweisen und sich an- oder ummelden.

Ein Mietvertrag ist nicht ausreichend. Dieser erfüllt nicht die notwendigen Voraussetzungen.